



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/3
zu Handen sg Herrn Sektionschef Mag. Herbert Preglau
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 17. März 2009

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände dankt für die Gelegenheit, zum Beutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das A-QSG geändert werden soll, Stellung zu nehmen, und übermittelt beiliegend seine diesbezüglichen Überlegungen.

Bei der Gelegenheit möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir die Stellungnahmen des AeQ, des iwp und der KWT, die uns zumindest in Entwurfsform bekannt sind, auch in jenen Punkten grundsätzlich unterstützen, die in unsere nachfolgende Stellungnahme nur deshalb nicht übernommen wurden, weil wir uns darin auf unsere Hauptanliegen konzentrieren.

mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Chaloupka".

(Mag. Hans Chaloupka)

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zum am 2.2.2009 übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

I. Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften (§ 1a A-QSG)

In § 1a werden Prüfungsgesellschaften (außer in der Überschrift) nicht erwähnt. Stattdessen ist gesondert vom Sparkassen-Prüfungsverband die Rede, der aber nur eine Form der Prüfungsgesellschaft iSd § 1 Z 3 darstellt, sodass WP-Gesellschaften und Revisionsverbände nicht erfasst wären. Nicht erfasst werden im Satz 2 auch eingetragene Revisoren ohne Anstellungsverhältnis zu einem Revisionsverband, die aber, da sie sich nicht auf die Bescheinigung eines Revisionsverbandes berufen können, für die Durchführung von Abschlussprüfungen eine eigene Bescheinigung benötigen. Vor diesem Hintergrund müsste § 1a zB wie folgt lauten: „**§ 1a.** Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer, eingetragene Revisoren sowie Prüfungsgesellschaften sind befugt, die Abschlussprüfungen gemäß § 1 Z 1 durchzuführen. Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie eingetragene Revisoren ohne Anstellungsverhältnis zu einem Revisionsverband benötigen eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15.“

II. Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG):

1. Nach dem derzeitigen Vorschlag sind (registrierte) „Abschlussprüfer und deren Mitarbeiter“ von der Regelung erfasst. Da das A-QSG mit dem Begriff „Abschlussprüfer“ lediglich natürliche Personen erfasst, die im eigenen Namen Prüfungen „vornehmen“ (§ 1 Z 2), dh Auftragnehmer von Prüfungsaufträgen oder Revisoren sind (sog „Einzelprüfer“), sind Prüfungsgesellschaften und deren Mitarbeiter nicht betroffen. Dadurch ist die Regelung des § 1b Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung lückenhaft, da Personen, die für (registrierte) Prüfungsgesellschaften Prüfungen durchführen, ebenso zu einer kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet sein sollten. § 1b Abs 1 müsste in diesem Sinne wie folgt formuliert werden:

„Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und jene anderen Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.“

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

2. Der Vorschlag gemäß Abs 2, dass das Ausmaß für die Fortbildung 40 Stunden beträgt, wird grundsätzlich befürwortet; es wird jedoch vorgeschlagen, den Beobachtungszeitraum, in dem dieses Ausmaß zu erreichen ist, auf drei Jahre auszudehnen, um Härtefälle zu vermeiden. Damit wird zugleich ein Gleichklang zu den derzeit bestehenden Regelungen des iwp sowie zu den für Revisoren geltenden Vorschriften hergestellt. Abgesehen davon sollte das Wort „Ausbildung“ durch „Fortbildung“ ersetzt werden. Abs 2 Satz 2 sollte in diesem Sinne wie folgt formuliert werden:

„Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Fortbildung beträgt 120 Stunden innerhalb von drei Jahren.“

3. Die Auflistung der Fachgebiete in Abs 2 Z 1 ist unvollständig, da wesentliche Fachgebiete (wie zB Rechtslehre) davon nicht umfasst sind. Abgesehen davon ergibt sich durch den derzeitigen Vorschlag das Problem, dass die Fortbildungsverpflichtung auch von Revisoren zu beachten ist, für die die Vorschriften des WTBG unbeachtlich sind. Daher wird vorgeschlagen, betreffend die Fachgebiete für Abschlussprüfer auf Art 8 der RL 2006/43/EG (AP-RL) – oder alternativ nicht nur auf § 35 WTBG, sondern auch auf § 16 Abs 2 GenRevG zu verweisen. Im Übrigen sollte der bestimmte Artikel bei „(...) die Fachgebiete“ vermieden werden, denn das Fortbildungsprogramm muss nicht jährlich sämtliche Fachgebiete umfassen, sondern kann ohne weiteres Schwerpunkte setzen.

4. Da das A-QSG grundsätzlich nur Vorschriften für „Abschlussprüfer“ und „Prüfungsgesellschaften“ vorsieht, dh für natürliche und juristische Personen, die Auftragnehmer von Prüfungsaufträgen sind, sollte auch die Meldepflicht nur auf diesen Personenkreis eingeschränkt werden. Soweit Abschlussprüfer bei Prüfungsgesellschaften angestellt sind (dies betrifft insbesondere die Revisoren der Revisionsverbände), genügt es, wenn der Revisionsverband als solcher die Meldung erstattet, weshalb man die Meldepflicht von Abschlussprüfern neben der Meldepflicht des Revisionsverbandes = Prüfungsgesellschaft auf selbständige Abschlussprüfer einschränken sollte.

Die Meldepflicht an sich erzeugt großen bürokratischen Aufwand, da zB sämtliche Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen vorgelegt und überprüft werden müssten. Vorzuziehen wäre daher, dass man es dem Qualitätsprüfer überlässt, die Einhaltung der in § 1b definierten Fortbildungsverpflichtung zu überprüfen. Wenn man dies wirklich nicht für ausreichend hält, sollte man zumindest keine jährliche Meldung verlangen. Eine jährliche Meldepflicht passt nämlich mit dem dreijährigen Durchrechnungszeitraum (siehe Pkt 2.) nicht gut zusammen und würde den ohnehin großen bürokratischen Aufwand noch dadurch weiter vergrößern, da die Meldungen jeweils solange in Evidenz gehalten werden müssten, bis man die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Dreijahreszeitraum überblicken kann. Abs 4 sollte daher, wenn man ihn nicht überhaupt streicht, wie folgt

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

formuliert werden:

„(4) Von selbständigen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften ist alle drei Jahre ein schriftlicher Nachweis über die von den Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und jenen anderen Mitarbeitern, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, absolvierte Fortbildung bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln.“

III. Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt (§ 1c A-QSG)

Die Bestimmung betrifft im Bereich der Wirtschaftsprüfer und der WP-Gesellschaften den seltenen Ausnahmefall einer gerichtlichen Abberufung des Abschlussprüfers nach § 270 Abs 3 UGB. Dem entspricht im Bereich der Genossenschaftsrevision die gerichtliche „Enthebung des Revisors“ nach § 2 Abs 3 und 4 GenRevG. Nicht gleichwertig wäre hingegen der vom Revisionsverband zB aus rein organisatorischen Gründen vorgenommene Austausch eines Revisors, der wirtschaftlich einem Wechsel der für die Prüfungsdurchführung nach § 88 Abs 7 WTBG namhaft gemachten Person gleichkommt. Vor diesem Hintergrund sollte dem § 1c Abs 1 sinngemäß wie folgt um eine Z 3 ergänzt werden:

„**§ 1c.** (1) Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und die zu prüfende Gesellschaft haben die Qualitätskontrollbehörde in folgenden Fällen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen:

1. bei Abberufung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft oder
2. bei Rücktritt des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft oder
3. bei gerichtlicher Enthebung als bestellter Revisor.“

IV. Voraussetzungen für Anerkennung als Qualitätsprüfer (§ 10 Abs 2 A-QSG) und Nachweisintervall (§ 10 Abs 7 A-QSG)

Voraussetzung für die Anerkennung einer natürlichen Person als Qualitätsprüfer soll nach § 10 Abs 2 Z 1 nunmehr eine „mindestens fünfjährige, hauptsächlich die Durchführung von mehreren Abschlussprüfungen umfassende Praxis“ sein. Das Anliegen dieser Neuformulierung, die Qualifikationserfordernisse für Qualitätsprüfer deutlicher zu machen, ist zu begrüßen.

Die EB relativieren dieses Anliegen aber wieder allzu stark, wenn es dort heißt, dass die Tätigkeit des Berufsberechtigten lediglich mehrere Abschlussprüfungen beinhalten müsse

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

und dass die Durchführung von Abschlussprüfungen einen Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, dass aber kein Überwiegen verlangt werde. Dass es bei einem Fünfjahreszeitraum um mehrere Abschlussprüfungen gehen muss, ist nicht eigens erwähnenswert (der Begriff „mehrere“ sollte auch aus dem Gesetzestext besser gestrichen werden). Der Begriff „hauptsächlich“ würde sehr wohl einen überwiegenden Schwerpunkt erwarten lassen. Dieser wäre zB nicht gegeben, wenn jemand zu 70 % als Steuerberater und nur zu 30 % als Abschlussprüfer tätig ist. Bei drei oder mehr Schwerpunkten wäre zwar nicht unbedingt zu verlangen, dass die Abschlussprüfung über 50 % der Tätigkeit ausfüllt, wohl aber, dass die Abschlussprüfung den wichtigsten Schwerpunkt bildet (also zB 40 % Abschlussprüfung, 30 % Steuerberatung und 30 % sonstige Tätigkeit).

Abs 7 legt nunmehr fest, dass Qualitätsprüfer alle fünf Jahre und nicht wie bisher alle drei Jahre verpflichtet sind, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen Nachweise über ihre Tätigkeit als Abschlussprüfer und über ihre Fortbildung nachzuweisen. Der Zeitraum sollte bei 3 Jahren belassen werden, denn die (in den Erläuterungen nicht weiter begründete) Verlängerung könnte eine Beeinträchtigung der Qualität von Qualitätsprüfungen mit sich bringen.

V. Anordnung von Maßnahmen (§ 16 Abs 2a A-QSG)

Die mit Abs 2a vorgesehene Umsetzungsfrist für Maßnahmen sollte nicht einfach auf „Die Maßnahmen“ bezogen werden, sondern nur auf „Maßnahmen gemäß Abs 2 Z 1“, denn nur für diesen Fall passt eine Umsetzungsfrist (nicht hingegen für die Maßnahmen nach Abs 2 Z 2 und 3).

VI. Entzug der Bescheinigung (§18a A-QSG):

1. Im Vergleich zu der Vielzahl an möglichen Einzelfällen, die – rein sachlich gesehen – zu einem Entzug der Bescheinigung führen müssten, erscheint der Katalog in § 18a Abs 1 Z 1 kasuistisch. Um mögliche Lücken zu vermeiden, sollte eine prinzipienorientierte Regelung vorgesehen werden, die am Vorliegen von wesentlichen Mängeln im Sinne des § 17 Abs. 1 Z. 1 anknüpft und um den genannten Katalog als Beispiele ergänzt wird.

Derzeit sieht die Regelung schon beim geringsten Grad von Verschulden den Entzug der Bescheinigung vor. Da ein Entzug aufgrund des dadurch erwirkten (befristeten) Berufverbotes als eine schwerwiegende Sanktion anzusehen ist, ist dringend anzuregen, den Entzug auch nur auf solche Fälle einzuschränken, in denen ein grobes Verschulden vorliegt.

Da der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung nicht in der Lage ist, eigenständig

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

das Vorliegen der in § 18a Abs 1 Z 1 angeführten Tatbestände zu prüfen, sollte dem Ausschuss ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Feststellung der Voraussetzung, ob die Bescheinigung zu entziehen ist, eine Sonderprüfung gemäß § 16 Abs 2 Z 3 anordnen.¹

2. Die Regelungen gemäß Abs 3 bis 6 für Fälle, in denen ein Mitarbeiter einer/s registrierten Abschlussprüfers/Prüfungsgesellschaft/Revisions- bzw Sparkassenverbandes gegen die Vorschriften gemäß § 18a Abs 1 Z 1 verstößt, sollten adaptiert werden. Die richtige Vorgangsweise in einem solchen Fall ist bei Aufdeckung schon während der Qualitätsprüfung die Erteilung der Bewilligung unter gleichzeitiger Vorschreibung von personenbezogenen Maßnahmen gemäß § 16, die zB von einer Nachschulung der betreffenden Person bis hin zur befristeten Vermeidung des weiteren Einsatzes dieser Person reichen können, einzuschränken Sollte der Arbeitsausschuss derartige Fälle nachträglich feststellen, so sollte klargestellt werden, dass er auch nachträglich gemäß § 16 Abs 1 Z 1 eine entsprechende Maßnahme anordnen könnte.

3. Die Regelung zur Dauer des Entzuges gemäß Abs 7 – mit einem Entzug für 3 Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten Qualitätsprüfung - führt zu einem aleatorischen Element bei der Befristung des Tätigkeitsverbotes. Unter Berücksichtigung eines prinzipienorientierten Ansatzes wie - unter Pkt 1 vorgeschlagen - sollte nicht ein Fixausmaß, sondern nur das gleichbleibende Höchstausmaß im Vorhinein festgelegt werden, damit das konkrete Ausmaß innerhalb dieses Rahmens vom Arbeitsausschuss (im Rahmen der Anordnung einer Maßnahme) im Einzelfall bestimmt werden kann.

Zur Berücksichtigung der oben angeführten Anregungen könnte § 18a wie folgt formuliert werden:²

„§18a .

(1) Stellen sich nach Erteilung einer Bescheinigung wesentliche Mängel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z. 1 heraus, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung führen, so hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine erteilte Bescheinigung zu entziehen. Derartige Mängel können sich

¹ Damit wäre zugleich klargestellt, dass eine Sonderprüfung gemäß § 16 Abs 2 Z 3 auch außerhalb eines laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bescheinigung vom Arbeitsausschuss angeordnet werden kann.

² Sollten die Anmerkungen gemäß Pkt 3 Berücksichtigung finden, kann § 15 (1a) ersatzlos weggelassen werden.

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

insbesondere durch eine **groß fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung**

- a) der §§ 271 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 7, Abs. 3 oder Abs. 4, ausgenommen den letzten Satz, Abs. 5 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGLI. S 219/1897, oder
- b) der § 271a oder § 271b UGB oder
- c) des § 275 Abs. 1 UGB ergeben.

Betreffen solche wesentliche Mängel nicht den Prüfungsbetrieb als solchen, sondern nur einzelne Personen, so kann der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen anstelle der Entziehung der Bescheinigung auch nachträglich als Maßnahme gemäß § 16 Abs. 2 Z. 1 anordnen, dass die betreffenden Personen höchstens drei Jahre lang nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

(2) Über den Entzug der Bescheinigung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft oder über die nachträgliche Anordnung einer Maßnahme ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden. Zur Feststellung der Voraussetzung, ob die Bescheinigung zu entziehen ist, kann der AeQ eine Sonderprüfung gemäß § 16 (2) Z 3 anordnen.

(3) Der Entzug der Bescheinigung ist im jährlichen öffentlichen Bericht der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 6 Z 16 zu veröffentlichen. Der Entzug der Bescheinigung ist im öffentlichen Register gemäß § 23 ersichtlich zu machen.“

VII. Qualitätskontrollbehörde (§ 20)

In Abs 2 steht Widersprüchliches nebeneinander:

Im 2. Satz wird festgehalten, dass die Mitglieder der QKB ehrenamtlich mit Anspruch auf Kostenersatz tätig sind. Im 3.Satz heißt es dagegen, dass den Mitgliedern eine angemessene Vergütung gebührt. Einer der beiden Sätze müsste gestrichen werden.

VIII. Sonderuntersuchungen (§20a)

1. Die Qualitätskontrollbehörde ist gemäß Abs 1 bei besonderem Bedarf berechtigt, für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, Sonderuntersuchungen anzuordnen und durchführen zu lassen. Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein „besonderer Bedarf“ sollte immer Voraussetzung für eine Sonderuntersuchung sein. Die QKB sollte angehalten sein, diesen besonderen Bedarf auch ausdrücklich zu begründen.

Um den Kreis der Unternehmen, deren Abschlussprüfer nach den Vorschriften dieses

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

Gesetzes besonderen Vorschriften unterworfen werden, einheitlich auszugestalten, sollte in § 20a Abs 1 auf Unternehmen gemäß § 4 Abs 1 verwiesen werden. § 20a Abs 4 könnte dann entfallen. Sollte ein besonderer Wunsch bestehen, den Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ im Gesetz zu verwenden, könnte stattdessen auch Abs 4 wie folgt formuliert werden: „(4) Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Abs. 1 sind die in § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Unternehmen“.

2. Nach dem derzeitigen Vorschlag sind weder für die „leitenden Untersuchungsorgane“ noch für die „Sachverständigen“ bestimmte Qualifikationserfordernisse vorgesehen, die uE jedoch unabdingbar sind, um eine angemessene Qualität bei der Sonderuntersuchung zu gewährleisten. Während die „leitenden Untersuchungsorgane“, die im Auftrag der Qualitätskontrollbehörde die Sonderuntersuchungen durchführen sollen, über eine Qualifikation verfügen müssten, die jener der Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde entspricht, sollten Sachverständige – analog zu den Vorschriften zur Sonderuntersuchung in Deutschland - aus dem Kreis der Qualitätsprüfer zu bestellen sein.

IX. Finanzierung (§ 26)

1. Grundsätzlich ist zu dieser neuen Regelung zur Abrechnung der Qualitätsprüfungen anzumerken, dass sie zwar möglicherweise den Eindruck einer erhöhten Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers erweckt; die geltenden Vorschriften zur Honorierung des Qualitätsprüfers zur Wahrung der Unabhängigkeit in dieser Hinsicht jedoch unseres Erachtens ausreichend sind. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten ist die Vorschrift daher abzulehnen.

2. Die Regelung berücksichtigt in der vorliegenden Fassung nicht das praktische Erfordernis, dass nach Abschluss der Qualitätsprüfung Nachverrechnungen des Qualitätsprüfers erforderlich sein können. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, sollte die Regelung, wenn sie beibehalten werden sollte, davon ausgehen, dass vorerst nur ein Kostenvorschuss in Höhe des vereinbarten Honorars von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften geleistet wird. Nach Abschluss der Qualitätsprüfung und Auswertung des Prüfberichtes durch den Arbeitsausschuss (die durch Nachfragen auch noch Kosten des Qualitätsprüfers verursachen kann) sollte eine Endabrechnung des Qualitätsprüfers vorgesehen werden, die nach einem festzulegenden Prozedere dem Arbeitsausschuss bzw dem Geprüften übermittelt wird, und nach Erhalt der Nachzahlung durch den Geprüften zur Auszahlung gelangt.

3. Da die Diskussion Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Kostenvorschusses aufgeworfen hat, wird angeregt, diese möglichst schon im Vorfeld zu

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

klären, um eine einheitliche Behandlung möglichst sicherzustellen.

VIII. Strafbestimmungen (§ 27)

1. In Abs 1 wird hinsichtlich der „Prüfungsgesellschaften“ auf die Geltung der relevanten Bestimmungen des WTBG über Verwaltungsübertretungen und über das Disziplinarrecht verwiesen. Dabei wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass auch der Sparkassen-Prüfungsverband und die Revisionsverbände unter die Definition der Prüfungsgesellschaften gemäß § 1 Z 3 fällt. Für Revisionsverbände wäre stattdessen zu verweisen auf die Bestimmungen über den Entzug der Anerkennung als Revisionsverband (§ 22 GenRevG).

Abs 1 könnte danach wie folgt lauten:

„§ 27. (1) Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten die jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen über Verwaltungsübertretungen und über das Disziplinarrecht beziehungsweise über den Entzug der Anerkennung als Revisionsverband. Für Genossenschaftsrevisoren gilt § 19 Abs. 5 des GenRevG 1997.“

2. Durch die Tatbestände gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 1 werden zwei sehr ähnliche Sachverhalte stark unterschiedlich sanktioniert. Im Lichte dessen, dass derartige Vergehen bereits durch das WTBG und das UGB mehrfach sanktioniert werden, wird vorgeschlagen, die Tatbestände entweder gänzlich zu streichen oder zumindest nur in die Kategorie gemäß Abs 2 einzuordnen.

3. § 27 Abs 2 Z 3 sanktioniert eine Regelung, die im Begutachtungsentwurf nicht (mehr) enthalten ist. Daher ist die Ziffer ersatzlos zu streichen.

4. § 27 Abs 4 enthält keine Vorschriften zur Möglichkeit einer Berufung und zur zuständigen Berufungsbehörde („Instanzenzug“). Daher wird vorgeschlagen, die Regelung entsprechend zu ergänzen, zB wie folgt: „Über die angeordnete Strafe ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.“

IX. Übergangsbestimmungen (§ 29)

Der Begutachtungsentwurf enthält keine Übergangsbestimmungen zu den beabsichtigten Änderungen. Da solche Regelungen aus praktischen Erwägungen (zB zur Klärung der

Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

Frage, ob bzw. inwieweit diese auf laufende Qualitätsprüfungen anzuwenden sind) zu begrüßen wären, wird angeregt, Regelungen zum verpflichtenden Anwendungszeitpunkt der einzelnen neuen Vorschriften vorzusehen. Erforderlich wäre dies zB auch hinsichtlich der Meldepflicht im Zusammenhang mit der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 1c.

Anhang: Redaktionelle Anmerkungen

In redaktioneller Hinsicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

Um § 5 Abs 2 Satz 1 in sprachlicher Hinsicht zu verbessern, wird vorgeschlagen, ihn wie folgt zu formulieren: „Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat den Dreievorschlag unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob alle Vorschläge eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung, insbesondere auch angemessene Honorare gemäß § 7 (3), gewährleisten.“

Ein vorgeschlagener Qualitätsprüfer kann nicht – wie es derzeit formuliert wird – angemessene Honorare „gewährleisten“.

In § 26 sollte anstelle des Begriffes „Kostenstelle“ der Begriff „Zahlstelle“ verwendet werden.

Außerdem sind uns in den Erläuternden Bemerkungen folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Fehlende Berücksichtigung der Genossenschaftsrevision in den Erläuterungen zu § 1 Z 6 und 7: Dabei geht es zwar um Abschlussprüfer aus Drittstaaten, aber dann kommt der Hinweis, welche Personen in Ö als Abschlussprüfer zugelassen werden (lit a-c) und da fehlt jeglicher Hinweis auf Revisoren. Das gleiche gilt für den nächsten Absatz: „Die Basis ist der Beruf des Wirtschaftsprüfers.....“
- Erläuterungen zu § 1a:
Da wird der Zugang zum Abschlussprüfer beschrieben und erläutert, dass die KWT die zuständige Behörde für WP's ist. Dann geht es weiter mit der Zulassung von Revisionsverbänden. Was fehlt, ist ein Hinweis auf die Zulassung als Revisor gem. § 17a GenRevG.
- Erläuterungen zu § 5 Abs 2:
Vorletzte Zeile richtig :Qualitätsprüfung durch bereits nur einen Qualitätsprüfer
- Erläuterungen zu „§ 7 Abs 1“: gemeint muss sein Abs 4
- Erläuterungen zu § 10 Abs 2 Z 1:
nur für den Fall, dass die oben vorgeschlagene Verschärfung unterbleiben sollte, müsste es zumindest besser heißen: „Vorgesehen ist aber nicht, dass eine überwiegende oder gar ausschließliche;“ das "oder gar" muss sich auf das stärkere Argument beziehen.